

Kostenübernahmeerklärung

zwischen der Gemeinde Egelsbach und dem Vorhabenträger für die aus der Durchführung eines noch abzuschließenden Städtebaulichen Vertrages entstehenden Planungskosten

Der Grundstückseigentümer des Grundstückes in

Egelsbach
Friedrich-Ebertstraße 12
Flur 1
Flurstück 1865/6

(Vorhabenträger), Geschäftsadresse

beabsichtigt auf seinem Grundstück auf Vorschlag der Gemeinde und auf eigenem Wunsch eine Änderung des Bebauungsplanes durch eine Umnutzung von einem reinem Gewerbegebiet in ein Mischgebiet oder Urbanes Gebiet vorzunehmen.

Für beide alternativen Nutzungen ist die Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mühlstraße“ vom 07.07.2004 der Gemeinde Egelsbach oder Teilbereiche davon zu ändern.

Da die Gemeinde über die Baulandoffensive des Landes Hessen bereits eine Vorprüfung angefragt hatte und ein größeres Gebiet als das des Vorhabenträgers überplant werden soll, wird der Vorhabenträger entsprechend anteilig nach dessen Grundstücksgröße unter dem Vorbehalt der Angemessenheit an der zu überplanenden Fläche an den Planungskosten beteiligt.

Eine Kostenanfrage des Architekturbüros jahn-architekten, das bereits mit der Vorplanung vom Vorhabenträger beauftragt ist und die Vorplanung des Vorhabenträgers im Bauausschuss am 18.12.2018 vorgestellt hatte und bereit ist, die Planung für das gesamte Gebiet nach den Richtlinien der HOAI zu übernehmen, wurde vom Bauamt der Gemeinde Egelsbach wie folgt unverbindlich geschätzt:

Planungskosten für Änderung des B-Planes ca. 30.000,00 €
Lärmschutzgutachten ca. 3.400,00 €.

Eventuell weitere dem Sinn des noch abzuschließenden Städtebaulichen Vertrages entsprechende Fachplanungskosten werden ebenfalls anteilig übernommen.

, den 28.12.2020

.....